

Stadt Nauen
Fachbereich Bau
Sachgebiet Grün- & Verkehrsflächen
Technische Infrastruktur



Stadt Nauen

Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen

Inhalt

(1)	Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer	1
(2)	Standortauswahl.....	1
(3)	Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis	2
(4)	Antragsverfahren einer Sondernutzungserlaubnis	3
(5)	Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis	4
(6)	Inkrafttreten	5
(7)	Anlagen	5

(1) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer

Dieses Konzept verfolgt folgende Ziele:

- a) Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen abgebaut werden.
- b) Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- c) Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- d) Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.
- e) Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen soll gesichert werden.

(2) Standortauswahl

Die Stadt Nauen sieht für die gewerbliche sowie gemeinnützige Altkleidersammlung ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen (Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen).

Die Standorte werden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben.

Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a) Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung.
- b) Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- c) Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern, z. B. Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen.
- d) Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen.

Die nach diesen Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzeptes dargestellt. Ein Standort kann einen oder mehrere Container aufnehmen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage zusammengefassten Standorte wird ausgeschlossen.

(3) Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

- a) Die durch die Stadt Nauen erteilte Sondernutzungserlaubnis für einen Standort wird ausschließlich befristet erteilt.
- b) Die Sondernutzungserlaubnis kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren befristet werden.
- c) Die Intervalle für die Entleerung des Altkleidercontainers und Reinigung um den Container hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen. Die Reinigung bezieht sich auf den genehmigten Standort. Bei Bedarf können die Intervalle nach Maßgabe der Stadt Nauen verkürzt werden.
- d) Die Stadt Nauen ist berechtigt den Sondernutzungserlaubnisinhaber aufzufordern, außerplanmäßige Entleerungen und Säuberungen zu vollziehen.
- e) Die genehmigten Container werden durch ein Siegel der Stadt Nauen gekennzeichnet. Mit der Erteilung der Erlaubnis für die Aufstellung der Altkleidercontainer sind diese mit dem übersandten Erlaubnis-Siegel der Stadt Nauen zu bekleben. Die Standorte dieser Siegelträger werden durch die Stadt Nauen kontrolliert.
- f) Die Sondernutzungserlaubnisse können bei Verstoß gegen das Konzept widerrufen werden.

- g) Die Stadt Nauen ist berechtigt, im Rahmen der bereits erteilten Sondernutzungserlaubnisse, neue Standorte zu erlassen, bestehende Standorte zu verlegen oder zu streichen, sowie eine Anpassung der Containeranzahl zu veranlassen.

(4) Antragsverfahren einer Sondernutzungserlaubnis

- a) Standorte, für die eine befristete Sondernutzungserlaubnis ausläuft, werden mindestens drei Monate vor dem Ende der Frist öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf folgenden Wegen:
1. Amtsblatt der Stadt Nauen
 2. Internet, Homepage der Stadt Nauen: www.nauen.de
- b) Der Antrag für einen Standort kann vom 1. März bis einschließlich 31. März 2023 per E-Mail oder vom 1. März bis 31. März 2023 um 12 Uhr auf dem Postweg bei der Stadt Nauen eingereicht werden. Um den fristgerechten Eingang des Antrags zu ermitteln, wird bei der Antragstellung per E-Mail das Datum sowie die Uhrzeit der E-Mail herangezogen. Bei der Antragstellung auf dem Postweg ist der Posteingangsstempel der Stadt Nauen für die Fristwahrung ausschlaggebend.
- c) Sondernutzungserlaubnisse können ausschließlich auf die in der Anlage aufgeführten Standorte beantragt werden.
- d) Stehen mehrere Standorte für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Disposition, muss für jeden Standort jeweils ein Antrag abgegeben werden.
- e) Es werden nur bei der Stadt Nauen fristgerecht eingegangene und vollständige Antragsunterlagen berücksichtigt.
- f) Ein Antrag ist vollständig, wenn mindestens folgende Angaben vorhanden sind:
1. Name und Anschrift der Personal-/Kapitalgesellschaft einschließlich einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, auf die die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt werden soll
 2. Benennung einer natürlichen Person der Personal-/Kapitalgesellschaft (mit Namen und Anschrift einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse) die berechtigt ist, für den Antragsteller nach Nr. 1 zu handeln
 3. Benennung des Standortes, für den der Antrag gilt
 4. Darstellung der Außenmaße, des Erscheinungsbildes der beantragten

Container am vorgesehenen Standort

5. Auszüge aus dem Gewerbezentralregister für die unter Nr. 1 und Auszüge aus dem Bundeszentralregister der unter Nr. 2 genannten Personen
 6. Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten im Wertstoff- und Textilrecycling (mit Referenzen)
 7. Darstellung der bei dem Unternehmen vorgesehenen Abläufe, wie z. B. Turnus für Entleerung und Routenplanung
 8. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltfreundlichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
 9. Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Altkleidercontainer
 10. Für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen ist der Nachweis über das Anzeigeverfahren nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG in den Antragsunterlagen enthalten.
- g) Innerhalb von zwei Wochen erhält jeder Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der Eingangsbestätigung abgewiesen.

(5) Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis

- a) Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in der öffentlichen Bekanntmachung genannt sind. Die Gesamtzahl der zu vergebenden Standorte wird dabei möglichst gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass an einem bestimmten Standort in aufeinander folgenden Erlaubnisperioden möglichst unterschiedliche Antragsteller zum Zuge kommen. Bleiben nach einer gleichmäßigen Aufteilung Standorte übrig, für die mehrere gleichwertige Anträge gestellt wurden, so erhält derjenige Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, der die wenigsten Altkleidercontainer im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen betreibt. Trifft dies auf mehrere Antragsteller zu, so erhält derjenige die Sondernutzungserlaubnis, dessen Antrag zuerst bei der Stadt eingegangen ist. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag zuerst eingegangen ist, so entscheidet das Los.
- b) Die Zuteilung eines Standortes erfolgt einheitlich, das heißt, auch wenn für einen Standort die Aufstellung von mehreren Containern vorgesehen ist, wird für diesen Standort einheitlich ein Antragsteller ausgewählt.

- c) Die Auswahl aus den Anträgen, die nicht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurden, erfolgt nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen und den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).
- d) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist allen Antragstellern für den betreffenden Standort innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntzugeben.
- e) Auf den ausgewählten Antrag erteilt die Stadt Nauen eine befristete Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen.
- f) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Nauen.

(6) Inkrafttreten

Die im vorliegenden Konzept beschriebenen Verfahren treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(7) Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil des Konzeptes:

- Anlage zum Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen – Zusammenfassung der ab 1. Mai 2023 gültigen Standorte für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern der Stadt Nauen

Anlage zum Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen

Zusammenfassung der ab 1. Mai 2023 gültigen Standorte für die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern der Stadt Nauen

Nr.	Standorte			Anzahl Container
1	Nauen	Spandauer Straße	gegenüber Dammstr. 12 (südöstliches Ende des Parkplatzes)	1
2	Bergerdamm	Fabrikstraße	neben Haus-Nr. 3	1
3	Börnicke	Landweg	neben Haus-Nr. 5	2
4	Klein Behnitz	Friedrichshofer Weg	gegenüber Grüner Winkel	1
5	Nauen	Straße des Friedens	gegenüber Haus-Nr. 1	1
6	Bergerdamm	Hertfelder Dorfstraße	Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 203	1
7	Kienberg	Am Fuchsbau	Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 645	1
8	Waldsiedlung	Trappenweg	gegenüber Haus-Nr. 10	1
9	Nauen	Ketziner Straße	gegenüber Haus-Nr. 31	2
10	Lietzow	Bernitzower Weg	schräg gegenüber Haus-Nr. 7	1
11	Markee	Neuhofer Landweg	schräg gegenüber Haus-Nr. 5	1
12	Groß Behnitz	Alte Gärtnerei	schräg gegenüber Haus-Nr. 5	1
13	Nauen	Am Ritterfeld	grüne Insel/ Sackgassenbereich	2
14	Markee (Markau)	Markauer Hauptstraße	gegenüber Haus-Nr. 12	1
15	Groß Behnitz (Quermathen)	Zum Schmiedeweg	Buswendeschleife, Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 61	1
16	Neukammer	Mittelweg	vor Haus-Nr. 19	2
17	Nauen	Birkenweg	gegenüber Haus-Nr. 38	1
18	Schwanebeck	Markeer Straße	gegenüber Bushaltestelle	1
19	Tietzow	Am Dorfanger	neben Haus-Nr. 20	1
20	Ribbeck	Parkplatz – Brennereiweg	am touristischen Parkplatz	1
21	Nauen	Bredower Weg	gegenüber Wohnblock-Ende Haus-Nr. 2 F	1
22	Wachow	Alte Bahnhofstraße	Gemarkung Wachow, Flur 6, Flurstück 178/10	2
23	Wachow (Gohlitz)	Gohlitzer Dorfstraße	gegenüber Haus-Nr. 19	1
24	Nauen	Märkischer Ring	gegenüber Haus-Nr. 1, grüne Insel, Gehwegbereich	2

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in dieser Bekanntmachung genannt sind.

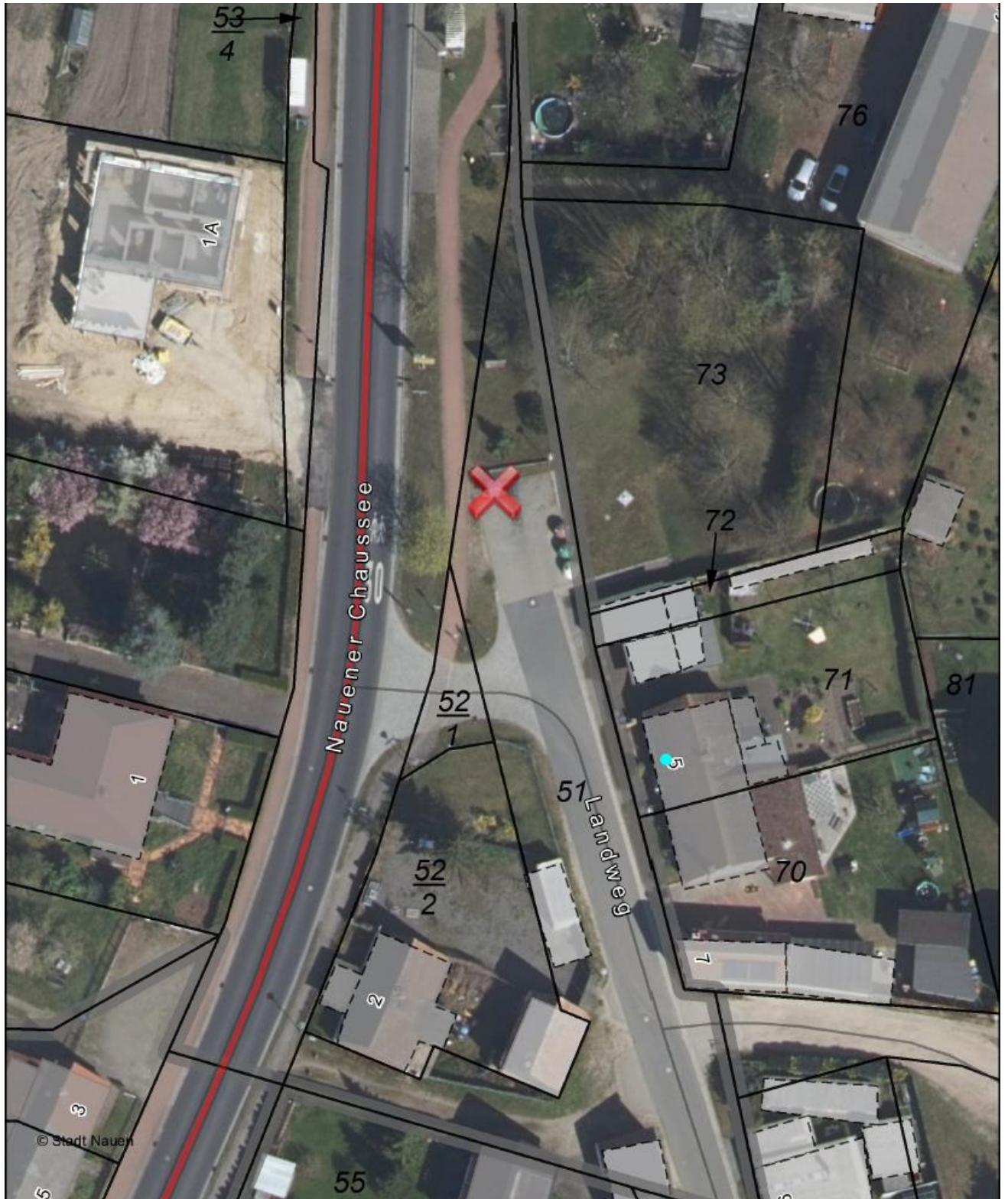
Standort Nr. 1



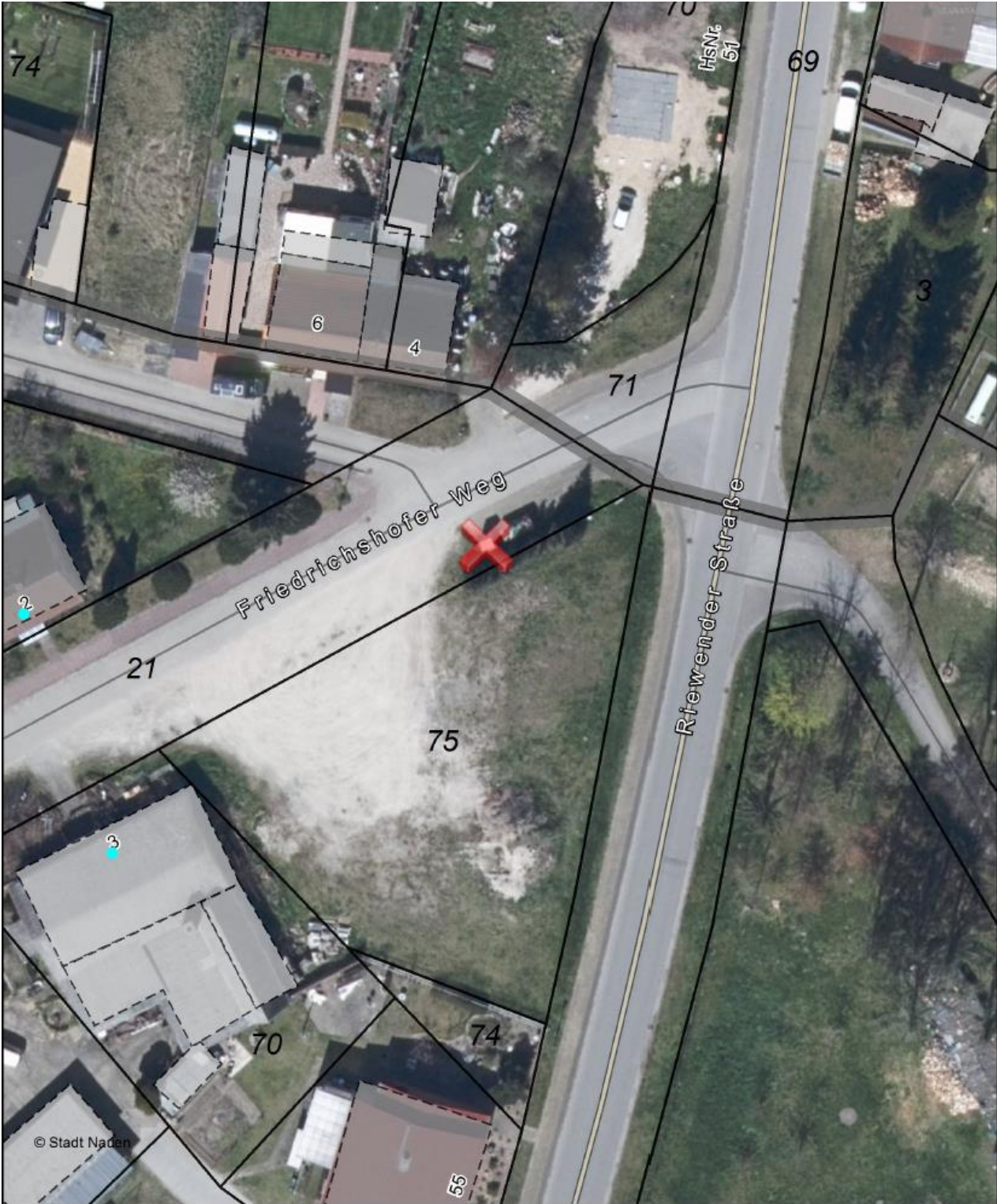
Standort Nr. 2



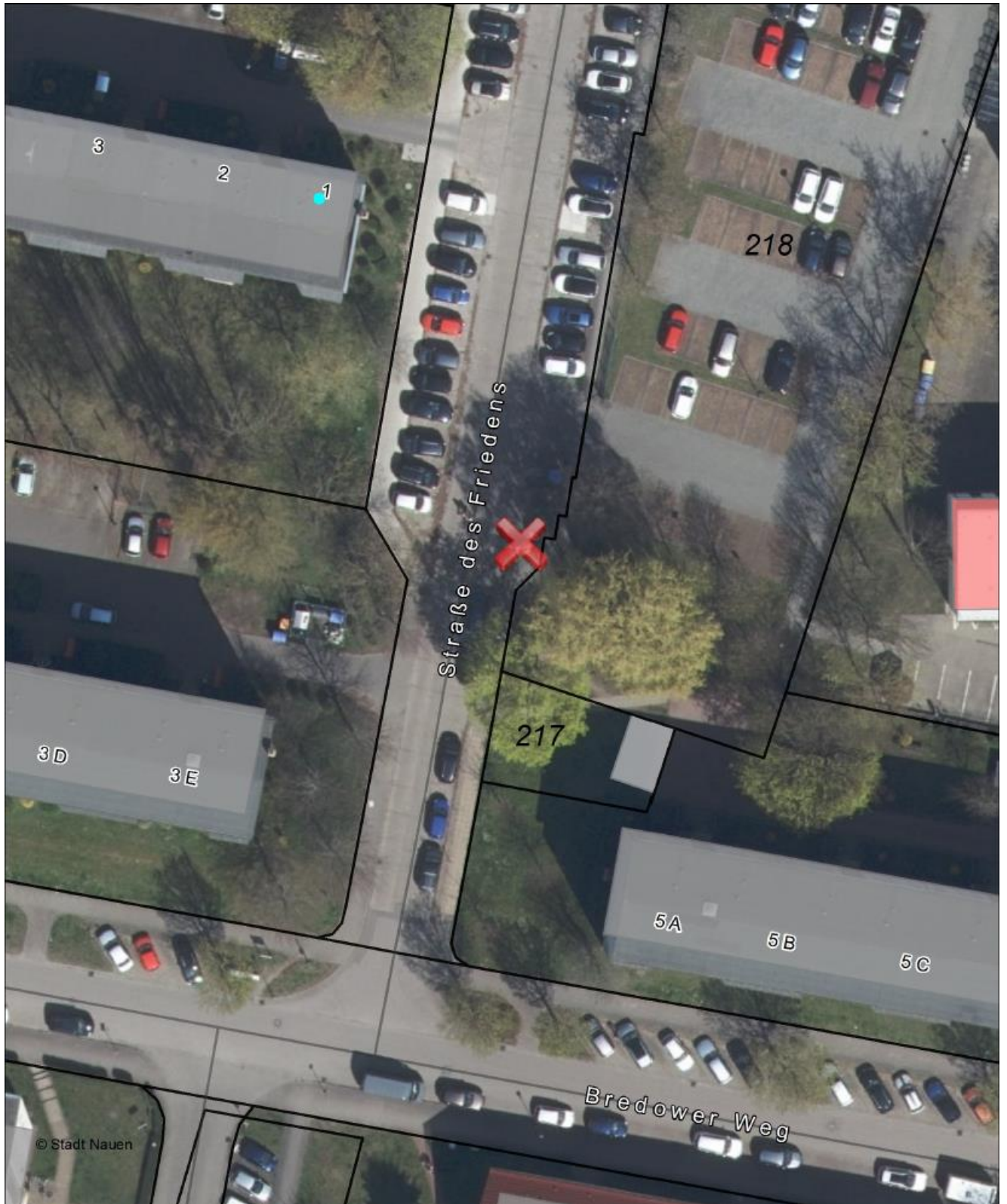
Standort Nr. 3



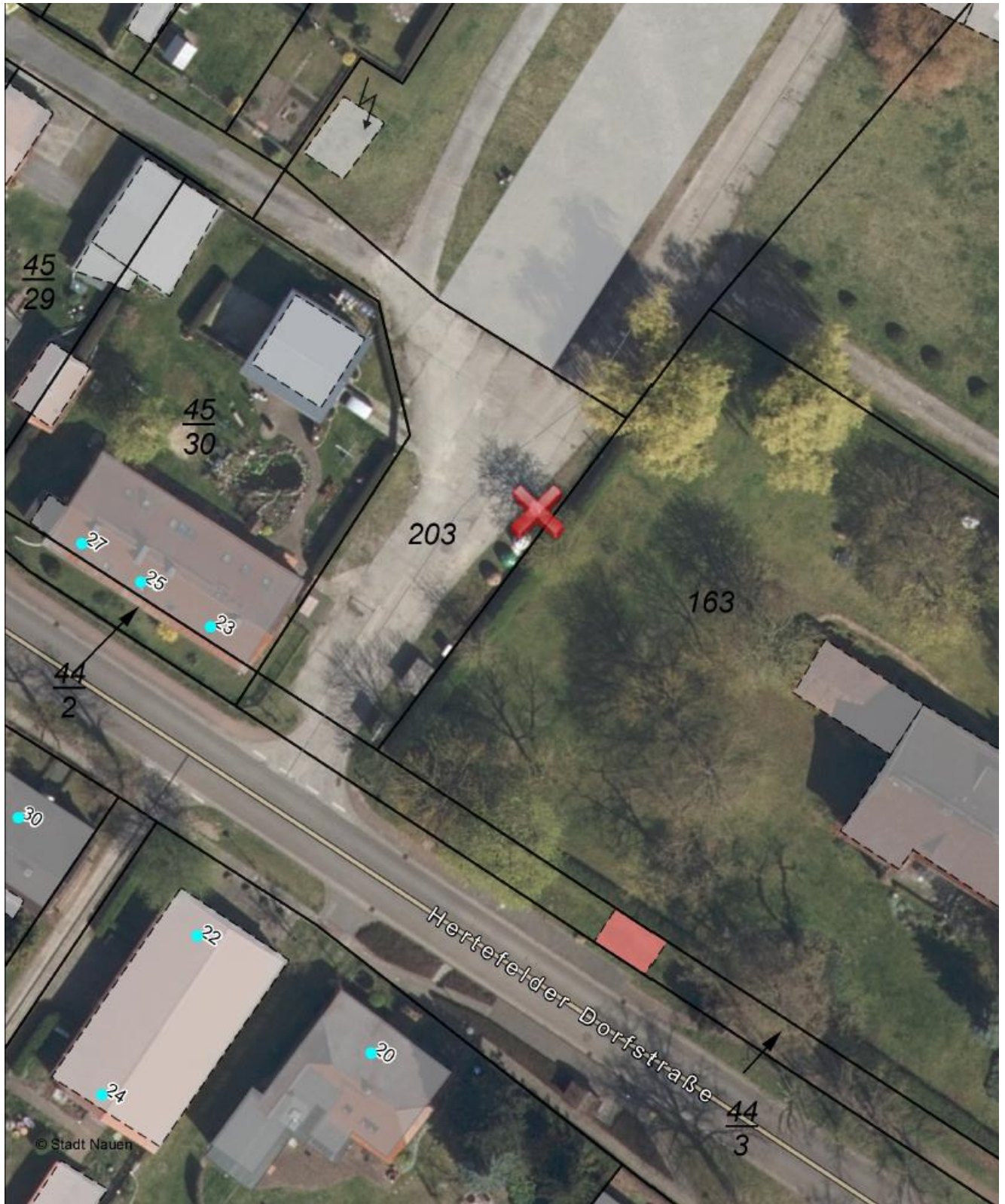
Standort Nr. 4



Standort Nr. 5



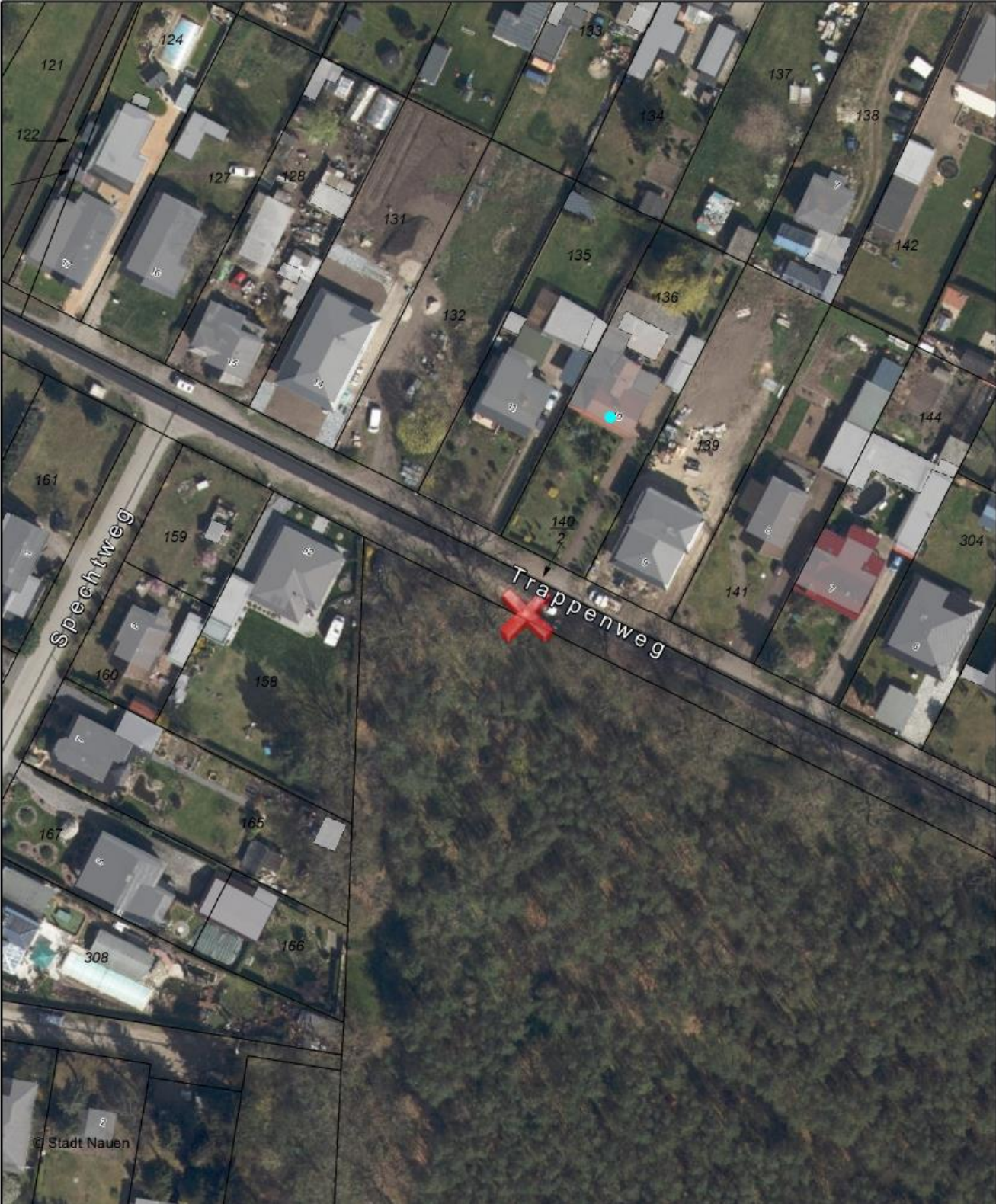
Standort Nr. 6



Standort Nr. 7



Standort Nr. 8



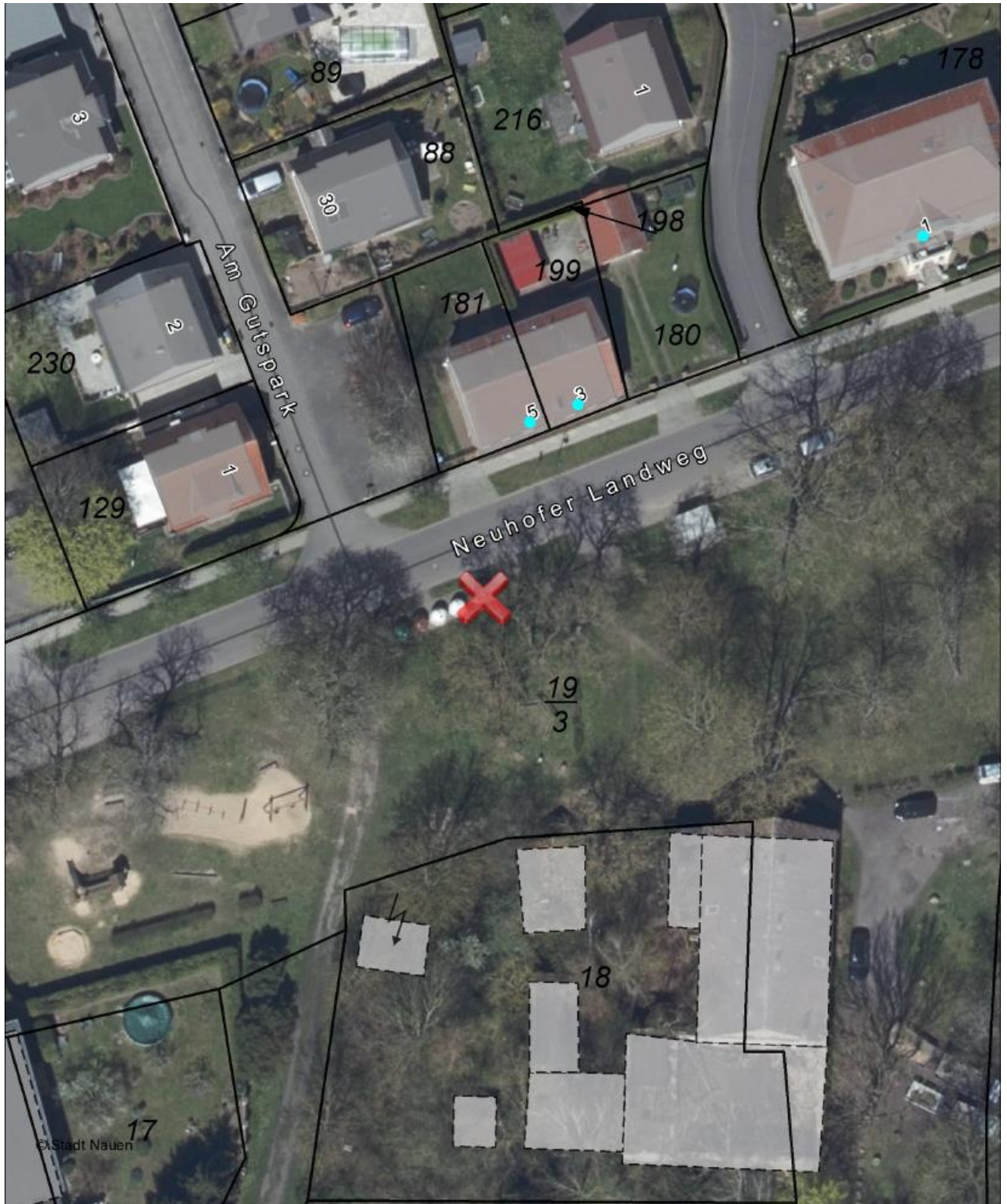
Standort Nr. 9



Standort Nr. 10



Standort Nr. 11



Standort Nr. 12



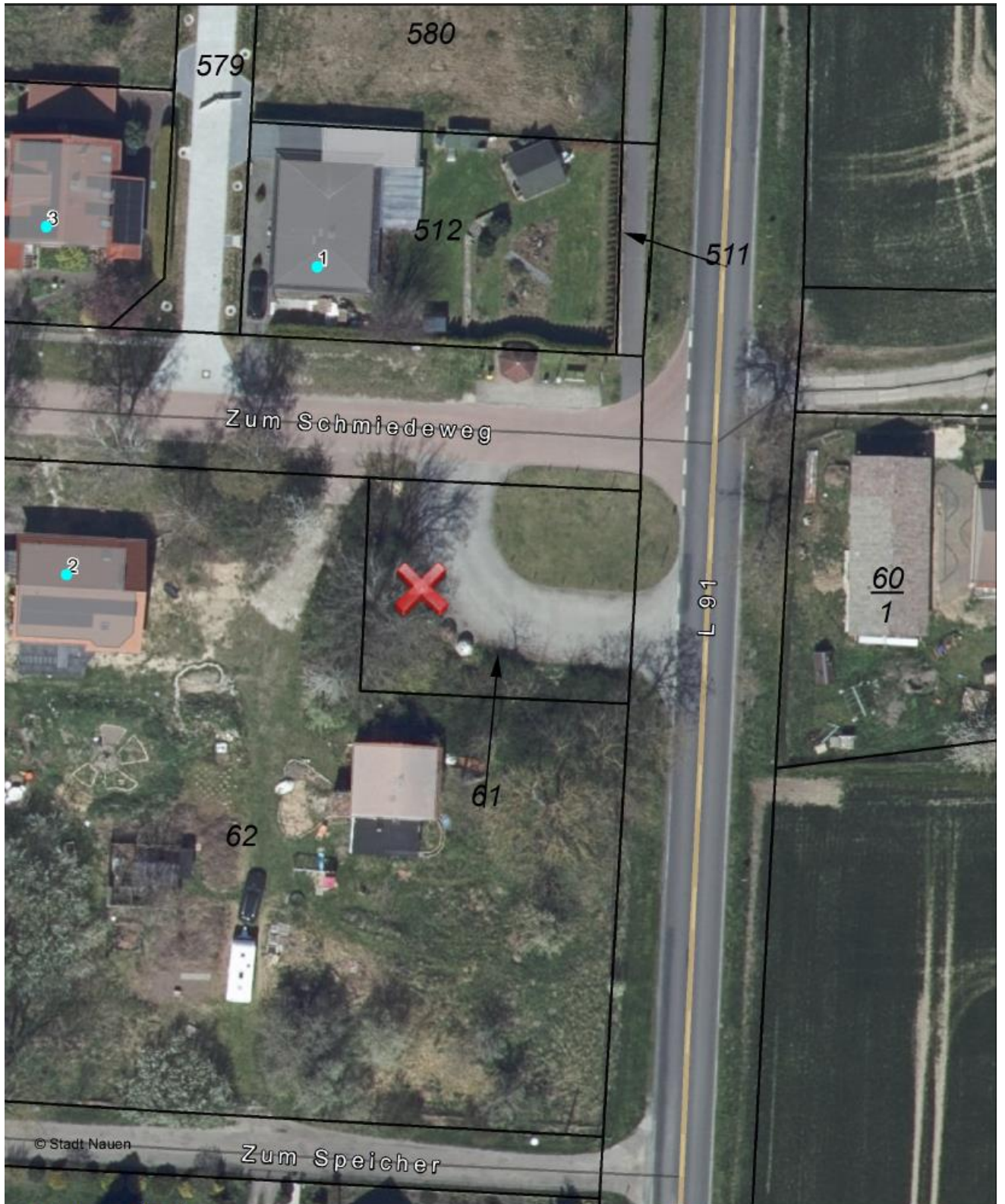
Standort Nr. 13



Standort Nr. 14



Standort Nr. 15



Standort Nr. 16



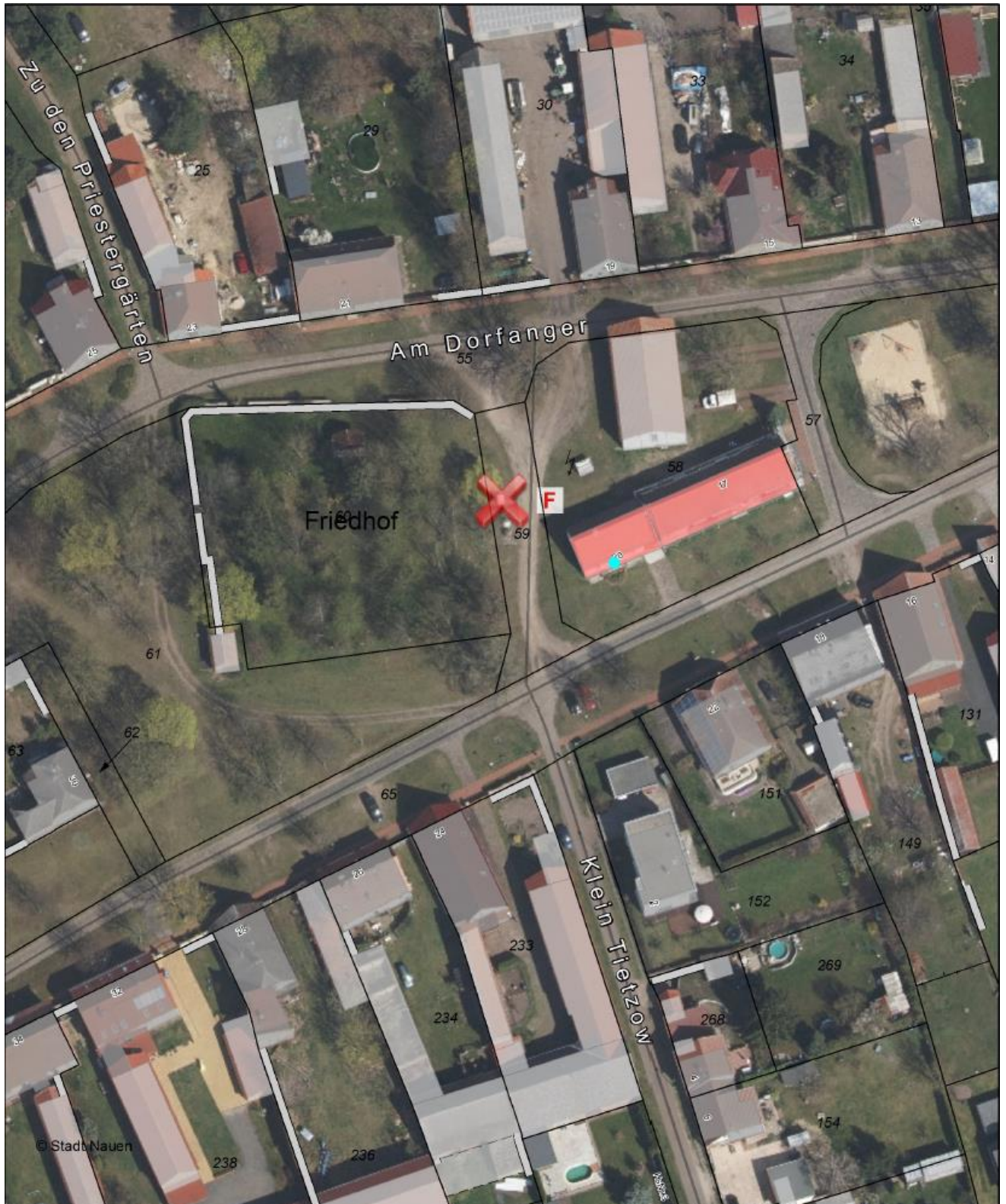
Standort Nr. 17



Standort Nr. 18



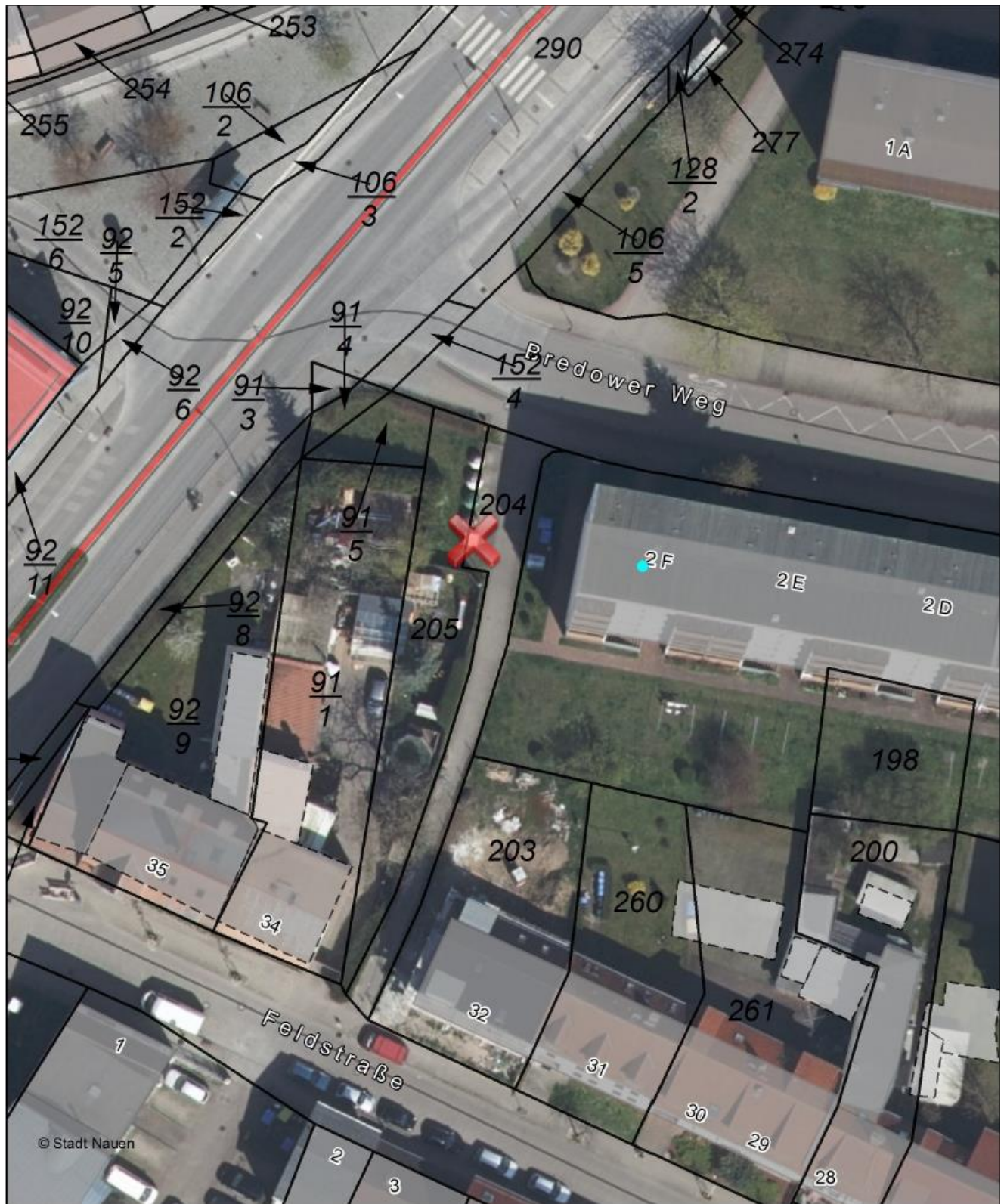
Standort Nr. 19



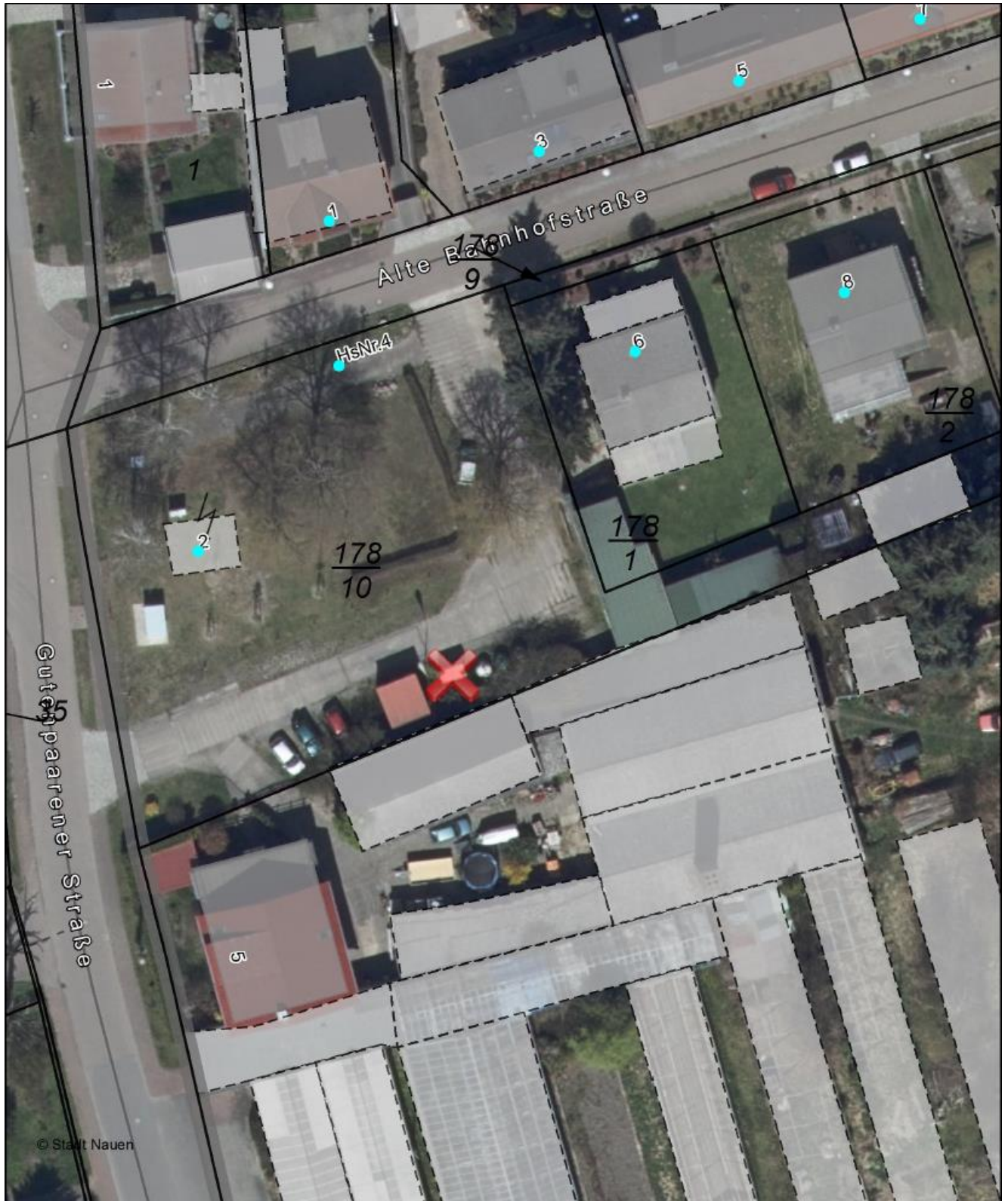
Standort Nr. 20



Standort Nr. 21



Standort Nr. 22



Standort Nr. 23



Standort Nr. 24

